

# Das 20. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach zwei Jahren geprüft werden kann, ob ein Entlassungsversuch erfolgen soll. Während die Anordnung der Schutzaufsicht die Regel bilden wird, kann es auch Fälle geben, wo die Anordnung einer polizeilichen Aufsicht zweckmässiger ist. Die Kritik an der administrativen Versorgung hat hauptsächlich bei der mangelnden Ausgestaltung des Verfahrens und beim Fehlen einer Appellationsinstanz eingesetzt. Es wurde sogar nach einer gerichtlichen Einweisung gerufen. Eine solche Einweisung wird aber auch in den modernen Versorgungsgesetzen durchwegs abgelehnt, da sie als zu kostspielig und kompliziert empfunden wird, und namentlich, weil eine Verwaltungsbehörde eher in der Lage ist, die bei einer Zwangsversorgung regelmässig im Spiele stehenden komplexen öffentlichen Interessen (armen- und sicherheitspolizeiliche) und vielfachen fürsorgerischen Belange wahrzunehmen. In Zukunft soll das Departement des Innern, welches die Untersuchung führt oder anordnet, über die zu ergreifenden Probemassnahmen oder die Anstaltseinweisung verfügen. Jeder Entscheid des Departements des Innern auf Anstaltseinweisung kann aber vor eine Kollegialbehörde gebracht werden, und zwar vor die Verwaltungsrechtskammer des Obergerichts, welche eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat. Da das administrative Zwangsversorgungsverfahren weitgehend die gleichen Probleme aufwirft wie das Strafverfahren, werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung zum ergänzenden Recht erklärt.

Die von den Regierungsräten Dr. Max Obrecht und Werner Vogt ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde vom Kantonsrat am 1. April 1954 gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 angenommen.

Als Verwalter der Anstalt Schachen waren tätig:

Albert Jecker in den Jahren 1886–1908.

August Seitz in den Jahren 1908–1941.

Ernst Seitz seit 1941.

## V. DAS 20. JAHRHUNDERT

### 1. Der bedingte Straferlass

Am 26. Mai 1903 erklärte der Kantonsrat die Motion Ed. Kessler und Konsorten betreffend Ergänzung der kantonalen Strafgesetzgebung im Sinne der Einführung des Prinzipes der bedingten Verurteilung

erheblich. In der Begründung hob der Antragsteller hervor, dass schon nach Paragraph 445 der Strafprozessordnung der Regierungsrat das Recht habe, einen Verurteilten auf Wohlverhalten hin bedingt zu entlassen. Nach einem kurzen historischen Rückblick wurden die drei Systeme, in denen der Gedanke der bedingten Verurteilung zum Ausdruck gelangt (Probationssystem, bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung) skizziert. Sodann berührte der Motionär die Regelungen in den einzelnen Kantonen, die das Institut schon eingeführt haben, und erwähnt die guten Erfahrungen, die man überall damit gemacht habe. Da nicht zugewartet werden könne, bis die Sache eidgenössisch geregelt sei, sollte der Kanton Solothurn dem Gedanken die gesetzliche Grundlage geben. Der Antragsteller schlug nun vor, die Bestimmungen von Paragraph 445 ff. der Strafprozessordnung, die von der bedingten Entlassung handeln, abzuändern in das Institut der bedingten Verurteilung. Bei der Abstimmung über die Erheblicherklärung der Motion erhob sich schon damals aus dem Lager der Vergeltungsstrafrechtler eine warnende Stimme, die von der Einführung des Institutes abriet, das mit den Prinzipien der gerechten Vergeltung in Widerspruch stehe und eine Abschwächung der generalprävenierenden Kraft der Strafordnung zur Folge habe.<sup>84</sup>

Das Justizdepartement arbeitete in der Folge einen Entwurf zu dem «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass» aus, der vom Regierungsrat am 3. Februar 1911 die Sanktion erhielt und einer siebengliedrigen Kommission unterbreitet wurde. Die Beratung im Kantonsrat erfolgte am 16./17. März 1911.

Regierungsrat Eugen Büttiker führte im Eintretensvotum aus, dass auch der Kanton Solothurn eine Vorlage erhalten solle, die nach Ansicht der Antragsteller und Behörden einen zeitgemässen Fortschritt bedeute. Es ist eine Forderung der Billigkeit wie der Zweckmässigkeit, dass bei Jugendlichen und Erstbestraften der Gedanke der Vergeltung hinter dem der Besserung zurücktreten soll. Der Neuerung, die man einführen will, liegt der Gedanke zugrunde, dass heute die Stellung des Staates gegenüber den Verbrechern sich nicht in der Bestrafung erschöpfe. Immer mehr verlangen moderne Strafrechtstheoretiker wie Strafrechtspraktiker, dass der Staat in erster Linie nicht schroffe Vergeltung üben, sondern darnach trachten soll, die Gefallenen zu bessern, sie möglichst wieder zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Das vorgelegte Gesetz ist nicht der erste Eingriff in die Gesetzgebung, da bereits das Rechtsinstitut der bedingten Freilassung auf Wohlverhalten besteht, von dem allerdings

<sup>84</sup> Adelrich Pfluger, Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, S. 7.

der Regierungsrat nur vorsichtig Gebrauch gemacht hat. Die neue Einrichtung ist besonders notwendig gegenüber dem jugendlichen Täter und gegenüber erstmals Verurteilten. Hier soll sich der Staat nicht einfach mit der Auferlegung einer Strafe begnügen und nachher die Hände in den Schoß legen. Die Beweggründe, die eine sonst unbescholtene Person zu einer Verletzung des Strafgesetzes treiben können, sind sehr mannigfach: Leichtsinn, Verführung, Hunger, Armut, Jähzorn können einen sonst ordentlichen Menschen zum Verbrecher machen. So ist es nicht richtig, wenn der Richter alle mit der gleichen Elle messen soll. Was will das neue Gesetz? Der bedingte Straferlass will dem Richter die Möglichkeit geben, einem, der gefallen ist und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Strafe, wenn gewisse Voraussetzungen zutreffen, völlig zu erlassen, in der Weise, dass er Bedingungen setzt und dann erklärt, wenn sich der Verurteilte gut hält, werde die Strafe dahinfallen. Wenn der Verurteilte aber wieder ein Verbrechen verübt, muss er die Strafe absitzen. Das Gesetz will also demjenigen, der zum ersten Mal zu Fall gekommen ist, die Möglichkeit geben, sich aus eigenen Kräften wieder aufzuraffen und zu zeigen, dass er trotz seines Fehlers ein richtiger Mensch und Bürger sein will. Man will also mehr individualisieren als bisher. Selbstverständlich soll der Straferlass auch in Zukunft nur eine Ausnahmemassregel bilden, nur eintreten, wenn der Täter der besonderen Berücksichtigung würdig ist. Nach einem Überblick über die Erlasse und Erfahrungen anderer Länder und schweizerischer Kantone betont der Referent, dass es nicht nur auf den Grundsatz, sondern das Verfahren ankommt. Bei uns wie anderswo soll das Urteil ausgesprochen werden, dann aber, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Straferlass eintreten.

Hugo Dietschi setzte sich vor allem mit den Bedenken gegen den Gedanken der bedingten Verurteilung auseinander: Die Scham vor der erstmaligen Verurteilung beim Täter schwinde; man stelle ein Prinzip auf, welches eine Ausnahme mache für gewisse Personen; die Achtung vor dem Gesetz werde erschüttert; die bedingte Verurteilung sei auch ein Unrecht gegenüber dem Verletzten, welcher einen Anspruch habe, dass das an ihm begangene Unrecht gesühnt werde. Die Ansichten sind also geteilt. Auch über die Erfahrungen stehen nicht einwandfreie Resultate zur Verfügung. Tatsache ist aber, dass die Idee des bedingten Straferlasses in dieser oder jener Form in einer ganzen Reihe von Ländern und Kantonen Eingang gefunden hat und nirgends das Institut wieder abgeschafft würde. Darin liege ein Zeugnis dafür, dass der Nachlass dem modernen Rechtsbewusstsein entspricht und einen Gedanken der modernen Strafrechtspflege verwirklicht. Es ist auch zu beachten, dass die Form der Einführung keine schrankenlose ist, son-

dern mit einer ganzen Reihe von Kautelen umgeben werden soll. Es ist in die Hand des Richters gegeben, diese Neuerung zu verstehen und zur richtigen Anwendung zu bringen.<sup>85</sup>

Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1911 durch Volksabstimmung angenommen.

## 2. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge

Für die Entwicklung der Schutzaufsicht in der Schweiz wurde die Gründung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht von grösster Wichtigkeit, der sich zum Ziele setzte, durch persönlichen Verkehr die zeitgemässe Verbesserung und womöglich eine übereinstimmende Entwicklung auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens zu fördern. Wohl bestanden schon vorher in einzelnen Kantonen Schutzaufsichtsvereine, doch war ihre Tätigkeit meist recht bescheiden; denn es zeigte sich, dass es schwer war, auf diesem Gebiete die neuen Ideen im Volke Boden fassen zu lassen. Der schweizerische Verein bemühte sich darum, dass auch in Kantonen, in denen noch keine Organisationen bestanden, welche geschaffen werden möchten.

Was nun den Kanton Solothurn anbetrifft, so hatte bereits im Jahre 1874 Regierungsrat Albert Brosi in einer Begrüssungsrede des schweizerischen Vereins in Solothurn darauf hingewiesen, dass das solothurnische Strafrecht von 1874 die Neuerung der bedingten Entlassung eingeführt habe. «Dem Institut der bedingten Entlassung liegt ein richtiger Gedanke zu Grunde, weswegen er unsre volle Aufmerksamkeit verdient. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, dass der Sträfling nicht nur für seine Schuld büsse, sondern dass er auch gebessert werde. ... Allein diese Massregel setzt, wenn sie in der Tat wohlthätig wirken soll, voraus, dass nach der Freilassung eine sorgfältige und strenge Aufsicht stattfindet. Diese Aufsicht mangelt gegenwärtig bei uns gänzlich. Der entlassene Sträfling hat zwar für seinen jeweiligen Wohnort die Genehmigung der Polizeidirektion einzuholen. Allein vorausgesetzt auch, dass dies geschieht, bekümmert sich im übrigen niemand um ihn, und die Erinnerung, dass er seine Strafzeit noch nicht eingebüsst hat, wird im besten Fall erst dann wieder wach, wenn er wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens vor den Richter gestellt wird. In den Fällen, wo der entlassene Sträfling seinen Wohnsitz ausser Kanton nimmt, steht die Sache noch schlimmer, weil die ausserkantonalen Polizeibehörden erfahrungsgemäss eine Aufsicht entweder

<sup>85</sup> Kantonsratsverhandlungen 1911, S. 106–164.

nicht übernehmen können oder nicht übernehmen wollen. Da bei dieser Sachlage die bedingte Entlassung mit einer zu grossen Verantwortlichkeit verbunden ist und die Erreichung des vom Gesetzgeber gewollten Zweckes kaum erwartet werden kann, so hat die Regierung des Kantons Solothurn von ihrer Befugnis in dieser Richtung bis jetzt nur sehr sparsamen Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen, wo die bedingte Entlassung verfügt wurde, hat nicht die Aufführung des Sträflings, sondern andere zwingende Gründe, zum Beispiel geistiger Zustand, körperliche Krankheit usw. den Ausschlag gegeben. Es muss überhaupt als sehr zweifelhaft betrachtet werden, ob die staatlichen Organe im Falle sind, die ihnen hier zufallende Aufgabe zu übernehmen und voll und ganz zu erfüllen. Hier sollte eine wohlwollende und aufopfernde Privattätigkeit dem Staate zu Hilfe kommen, und es sind deshalb die an einigen Orten entstandenen Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge lebhaft zu begrüßen.»<sup>86</sup>

Im Jahre 1881 hielt Fürsprecher Johann Gisi, ein Mitglied der Oltner Vortragsgesellschaft, einen öffentlichen Vortrag, der den Zweck verfolgte, die Gründung eines solothurnischen Schutzaufsichtsvereins anzuregen.<sup>87</sup> Aber diese Bestrebungen verliefen damals noch im Sande. Erst die zu Ende des 19. Jahrhunderts sukzessive durchgeführte Reform im Gefängniswesen und das im Jahre 1901 vom Kantonsrat genehmigte Reglement der Strafanstalt gaben den erwünschten Anstoss. An der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Solothurn vom Jahre 1902 bildete die Frage der Schaffung einer schutzaufsichtlichen Organisation das Haupttraktandum. Pfarrer J.G. Schaffroth, Gefängnisinspektor des Kantons Bern, sprach über die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Im darauffolgenden Jahre stimmte die Jahresversammlung folgender Regelung der Organisation der Schutzaufsicht im Kanton Solothurn zu:

1. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn übernimmt prinzipiell die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.
2. Zweck der Schutzaufsicht ist die Beaufsichtigung der aus der Strafanstalt Entlassenen und die Unterstützung derselben mit Rat und Tat in der Absicht, sie als nützliche und ordentliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zurückzugewinnen.
3. Zum Zwecke der Durchführung der Schutzaufsicht wird eine Schutzaufsichtskommission ernannt. Diese besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

<sup>86</sup> Albert Brosi, Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, S. 12/13.

<sup>87</sup> Wir folgen, kurz zusammenfassend, der ausführlichen Darstellung von Adelrich Pfluger, Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn. S. 100 ff.

4. Der Schutzaufsichtskommission liegt die Organisation und die Durchführung der ganzen Schutzaufsichtstätigkeit ob. Sie kann die Ausführung gewisser Aufgaben einzelnen Komiteemitgliedern übertragen. Über ihre Tätigkeit berichtet sie alljährlich der Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und legt derselben Rechnung ab. Durch eine unbestimmte Zahl von Zuzüglern aus den verschiedenen Bezirken des Kantons kann sich die Kommission nach Belieben erweitern und solche Personen von Fall zu Fall auch mit bestimmten Aufgaben betrauen.

5. Die Bezirkskomitees der Gemeinnützigen Gesellschaft werden die Schutzaufsichtskommission nach Kräften unterstützen und ihr namentlich in der Auswahl von geeigneten Plätzen und Patronen für die Entlassenen tatkräftig beistehen.

6. Die laufenden Ausgaben für die Schutzaufsicht werden bestritten:

- a) aus dem Beitrag des Staates;
- b) aus den Beiträgen der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Bezirksvereine;
- c) den Beiträgen von Privaten;
- d) aus dem Kapitalzins.<sup>88</sup>

Die Tätigkeit der Kommission war in der Folge eine recht bescheidene. Bald zeigte sich im Kanton Solothurn wie andernorts, dass in der Entlassenenfürsorge im Sinne einer Rückfälligkeitsbekämpfung die Unterbringung in Arbeitsstellen die Hauptsache ist, dass alle Ausgaben umsonst sind, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass dem Entlassenen wieder eine Existenzmöglichkeit geschaffen wird. Die Arbeitsvermittlung wurde demnach zur wichtigsten Aufgabe der Schutzaufsicht. Aus diesem Grunde kam es zu einem Konkordat der Schutzaufsichtsorganisationen der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Luzern, Solothurn und Zug, von denen ein gemeinsamer Fürsorgebeamter angestellt wurde. Nur durch die Zusicherung eines ständigen Beitrages des Staates, den die Schutzaufsichtskommission für ihre Bestrebungen zu interessieren wusste, war es der jungen solothurnischen Organisation möglich geworden, dem Konkordat vom 21. Mai 1911 beizutreten. Dadurch verlor sie auch schon tatsächlich ihren rein privaten Charakter, indem ihre Tätigkeit in der Folge vom Staate kontrolliert und unterstützt wurde. Die Erfolge der Fürsorgetätigkeit liessen dann in den einzelnen kantonalen Organisationen den Wunsch aufkommen, einen eigenen Beamten anzustellen, was im Kanton Solothurn im Jahre 1931 geschah.

<sup>88</sup> Der verstorbene Regierungsrat Dr. Werner Kaiser hatte der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Gabe von Fr. 3000.— zu diesem Zwecke vermacht.

Man hätte glauben können, dass durch die Einführung des bedingten Straferlasses in die solothurnische Strafrechtspflege durch den Erlass des Gesetzes vom 29. Oktober 1911 der Schutzaufsicht die erhöhte Bedeutung zukommen würde, indem mit dem Gesetze betreffend den bedingten Straferlass die Schutzaufsicht ihren Einzug in die Gesetzgebung hielt. Wohl bestimmte Paragraph 6, dass, wenn es im Interesse des Verurteilten geboten erscheint, ihn der Richter unter Schutzaufsicht zu stellen hat. Aber bis zum 4. Februar 1917, da das Amtsgericht Olten-Gösigen in einem Urteil den Anfang machte, war von keinem Gericht die Schutzaufsicht angeordnet worden. Nach den Erhebungen von Obergerichtspräsident R. Peter ist dies darauf zurückzuführen, dass der Richter entweder keine Kenntnis von der Existenz und dem Wirken einer Schutzaufsicht hatte oder dass er der Ansicht war, es fehle ihm die nötige Handhabe, da der Regierungsrat die in Paragraph 10 des Gesetzes vorgesehene Verordnung noch nicht erlassen hatte.

Diesem Übelstand sollte nun durch den Erlass der Vollziehungsverordnung abgeholfen werden. Im Jahre 1917 erhielt Pfarrer Otto von Tobel, Präsident der Schutzaufsichtskommission, vom Polizeidepartement den Auftrag, einen Entwurf über die Organisation der Schutzaufsicht im Kanton Solothurn auszuarbeiten. Die Verordnung wurde vom Regierungsrat am 11. März 1925 erlassen. «Damit wurden Schutzaufsicht und Fürsorgetätigkeit nicht mehr nur in das Belieben privater Organisationen gestellt, sondern die schwere, aber schöne Aufgabe, die Kriminalität zu bekämpfen durch die geistig-sittliche und wirtschaftliche Wiederaufrichtung irregegangener Menschen bleibt immer fest verankert im Aufgabenkomplex des Staates.»<sup>89</sup> Die Schutzaufsicht ist aus einer rein humanitären Fürsorgemassregel zu einer Institution der Strafrechtspflege geworden. Es ist eine glückliche Mischung von Staats- und Privattätigkeit, wie sie in der Verordnung zum Ausdruck gebracht worden ist: staatliche Grundorganisation mit Heranziehung privater Kräfte.

Die Schutzaufsicht wird ausgeübt zugunsten:

- a) Der vom Richter gemäss Paragraph 6 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass unter Schutzaufsicht Verurteilten.
- b) Der vom Regierungsrat gemäss Paragraph 445 ff. Strafprozessordnung unter Schutzaufsicht gestellten bedingt Entlassenen.
- c) Der vom Kantonsrat oder Regierungsrat gemäss Paragraph 452 ff. der Strafprozessordnung Begnadigten, welche gleichzeitig unter Schutzaufsicht gestellt werden.

<sup>89</sup> Jahresbericht des Präsidenten der Schutzaufsichtskommission. 1925.



d) Der vom Regierungsrat unter Schutzaufsicht gestellten bedingt entlassenen Zwangsarbeiter.

e) Der vom Regierungsrat unter Schutzaufsicht gestellten bedingt aus Zwangserziehungsanstalten entlassenen Jugendlichen.

Die praktische Schutzaufsicht übt das Schutzaufsichtsamt aus, das sich aus der Schutzaufsichtskommission, dem Fürsorgesekretär und den Patronen zusammensetzt. Die Schutzaufsichtskommission zählt acht Mitglieder. Ihr liegt die direkte Leitung des Schutzaufsichtswesens ob. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Schutzaufsichtskommission. Die Hauptarbeit wird nicht in der Kommission geleistet, sondern durch die einzelnen Mitglieder gemäss Vereinbarung mit dem Präsidenten und den Anstaltsdirektionen und durch den Fürsorgesekretär.

### 3. Das Projekt zu einer interkantonalen Strafvollzugsreform

Im April 1919 erstattete Direktor Friedrich Stuber im Auftrag des Regierungsrates einen Bericht mit dem Titel: «Die Gefängnisreform im Kanton Solothurn. Motivierter, nach den Forderungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch ausgearbeiteter Vorschlag.» Der Bericht gliedert sich in zwei Teile:

1. ob der Kanton Solothurn mit seinem Strafvollzug nach beiden Richtungen, in der innern Reorganisation des Strafvollzuges sowohl, als auch im äussern technischen Ausbau der Anstalten Schritt gehalten habe mit der Neuzeit und ihren Auffassungen und Anforderungen an den Strafvollzug.

2. welche Mittel und Wege nach Ansicht des Verfassers in Aussicht zu nehmen sind, um das ganze Gefängniswesen des Kantons Solothurn in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, die als Forderungen ex lege unbedingt und notwendig erreicht und verwirklicht werden sollten und im Laufe der nächsten Zeit wohl auch müssen.

Der erste Teil bringt einen Überblick über die Entwicklung des solothurnischen Gefängniswesens, namentlich auch im Hinblick auf den Bericht der eidgenössischen Experten von 1895.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der in der Zukunft zu lösenden Aufgabe.

Der dritte Abschnitt des vom Bundesrate den eidgenössischen Räten vorgelegten Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 31. Juli 1918 differenziert in den Art. 34 ff. die Arten und Modalitäten der vorgesehenen Freiheitsentziehungen wie folgt:

Art. 34 Zuchthausstrafe (1 Jahr bis 15 Jahre, evtl. lebenslänglich).

Art. 35 Gefängnisstrafe (8 Tage bis 2 Jahre).

Art. 37 Haftstrafe (1 Tag bis 3 Monate).

Die zitierten Artikel enthalten auch Detailvorschriften über den Vollzug der betr. Strafart. Das wesentlichste daraus ist die Bestimmung, dass jede dieser drei Strafarten in besondern, nur diesem Zwecke dienenden Anstalten vollzogen werden müssen. Das bedingt also 3 Anstalten: 1. Zuchthaus, 2. Gefängnis, 3. Haftlokale. Im weitern werden als sichernde Massnahmen verlangt:

Art. 40: eine Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher.

Art. 41: eine Arbeitserziehungsanstalt zur Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.

Die letztern beiden Anstalten müssen ebenfalls ausschliesslich diesem Zwecke dienen.

Als sogenannte Nebenstrafen sieht Art. 42 noch Einweisung in Trinkerheilanstalten, Art. 10 ff. für ganz oder vermindert Zurechnungsfähige in Irrenanstalten vor. Der Kanton Solothurn muss sich rechtzeitig auch darüber Rechenschaft geben, wie er sich in der Frage der Trinkerheilanstalten einstellen will. Für die Unzurechnungsfähigen darf wohl ohne weiteres eine richterliche Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, eventuell mit besonderer Abteilung daselbst, vorgesehen werden.

Der Vollständigkeit halber sei im weitern noch darauf aufmerksam gemacht, dass das im Entwurf enthaltene Jugendstrafrecht ganz neue Gesichtspunkte und Perspektiven eröffnet. Für den Vollzug von Massnahmen gegenüber Jugendlichen sind vorgesehen: 1. Fürsorgeerziehungsanstalten, 2. Korrekationsanstalten, 3. Heilanstalten, 4. Einschliessungsanstalten. Es ist ohne weiteres klar, dass sich der Kanton Solothurn in diesem Gebiet des Strafvollzugs aus naheliegenden Gründen nie selbständig wird einrichten können. Er wird bei Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches sich durch Verträge mit andern Kantonen (Bern, Basel, Aargau) die nötigen Plätze sichern müssen. Über das einschlägige Bedürfnis sind keine zuverlässigen Zahlen festzustellen.

Vorläufig kommen also für die Orientierung in der Frage der Organisation des Strafvollzuges im Kanton Solothurn folgende Anstalten in Betracht:

1. Zuchthaus.
2. Gefängnis.
3. Haftlokal.
4. Verwahrungsanstalt.
5. Arbeitserziehungsanstalt.

Auf Grund des Berichtes von 1894 ist festzustellen, dass die bestehenden Anstalten in ihrem heutigen Zustand in baulicher Bezie-

hung nicht genügen. Direktor F. Stuber vertritt aber nach reiflicher Überlegung und genauen Studien aller Gutachten zu den Vorarbeiten des Strafgesetzbuches die Ansicht, dass die jetzige Strafanstalt sich sehr wohl zu einem Gefängnis umbauen liesse. Durch Abbau der Arbeitssäle und Einbau von Galerien liesse sich ganz gut ein panoptischer Zellengang erstellen. Arbeitssäle und Verwaltungsflügel müssten durch neuen Anbau separat erstellt werden. Die jetzige Grösse der Zellen mit etwa 25 Kubikmeter Luftraum dürfte genügen. Der Umstand aber, dass der Umbau für den Kanton allein sehr kostspielig wäre, und im weitern die festgestellte Tatsache, dass auch für den Vollzug der Gefängnisstrafe in der Schweiz eine genügende Zahl von Anstalten bereits vorhanden sind, und mit verhältnismässig geringen Kosten den Anforderungen entsprechend eingerichtet werden könnten, lässt es wünschbar erscheinen, ein solches Projekt nicht ins Auge zu fassen. Auch die Lage der Strafanstalt mitten im Verkehr kommt dabei in Betracht. Es wird vielmehr auch für die Gefängnisstrafe der Konkordatsweg mit andern Kantonen in Aussicht genommen, d. h. der Kanton Solothurn wird auch seine Gefängnissträflinge einem andern Kanton in Pension geben müssen. Dabei möchte Stuber aber doch den Vorschlag machen, dass für den Vollzug kurzfristiger Gefängnisstrafen (bis zu einem Monat) schon aus rein praktischen und wirtschaftlichen Gründen die Filiale der Strafanstalt eingerichtet werden sollte. Ebenso in die Filiale müsste der Vollzug der Haftstrafe verlegt werden. Mit einer in Aussicht genommenen Amtshausenerweiterung und dem unbedingt notwendigen Anbau eines Untersuchungsgefängnisses könnte dann vielleicht später gleichzeitig auch eine Abteilung für die Haft- und kurzfristigen Gefängnisstrafen erbaut werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Schlussfolgerung, dass sowohl für den Vollzug der Zuchthausstrafe, als auch für denjenigen der langjährigen Gefängnisstrafen Verträge mit andern Kantonen abgeschlossen werden müssen, wobei Basel und Liestal in Frage kommen. Der Vorschlag ginge also dahin, dass unterzubringen wären:

1. Die Zuchthausgefangenen in der Strafanstalt Basel.
2. Die Gefängnissträflinge über 1 Monat Strafdauer in die umzubauende Strafanstalt Liestal.
3. Die kurzfristigen Gefängnissträflinge (bis 1 Monat) in die zu diesem Zwecke umzubauende Filiale.
4. Die Haftsträflinge ebenfalls in die Filiale (jetzige Gefängnisabteilung).

Damit wäre dann für den Vollzug aller Freiheitsstrafen im Kanton Solothurn gesorgt.

(Die Frage der Errichtung einer Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher wird nur kurz gestreift, da sie wohl erst einige Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches unter Oberaufsicht des Bundes erstellt werden kann.)

Dagegen bleibt noch zu untersuchen, wie sich der Kanton Solothurn zur Frage der Errichtung einer Arbeitserziehungsanstalt zu verhalten habe.

Als sichernde Massnahme umschreibt Art. 41 des Entwurfes die Grundlagen dieser Anstalt wie folgt:

«1. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter den Verurteilten, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

2. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe bringt der Verurteilte in Einzelhaft zu.»

Als Grundsatz ist also vorerst wohl zu beachten, dass in diese neuartige, bisher in keiner Form bestehende Anstalt nur solche Personen vom Richter eingewiesen werden können, die wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt werden sollten. An Stelle der Gefängnisstrafe kann der Richter nach Würdigung der Ursachen des Vergehens und der persönlichen Verhältnisse des Delinquenten die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt verfügen. Es muss also ganz besonders beachtet werden, dass der Gesetzgeber ein vollständig neues Institut schaffen will, das in keiner Weise identisch ist mit den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten. Von der sichern Ansicht ausgehend, dass der Kanton Solothurn in absehbarer Zeit eine zeitgemässe Reorganisation seiner Zwangsarbeitsanstalt ins Auge zu fassen hat, wäre vorerst die Frage zu prüfen, ob sich die jetzige Anstalt im Schachen bei Deitingen mit ihren administrativ Verurteilten nicht mit der neuen Arbeitserziehungsanstalt verbinden lasse. Das scheint deshalb wohl möglich zu sein, weil es im allgemeinen den gleichen Schlag und ungefähr den

gleichen Charakter einer Personenkategorie betrifft, die den Personalbestand der beiden Anstalten ausmachen werden. Auch der Anstaltszweck und in der Folge auch das Anstaltsprinzip wird das nämliche sein: Die Insassen sollen zur Arbeit und zu einem anständigen Leben erzogen werden, um damit ihre weitere Straffälligkeit zu verhüten. So scheint dem Berichtersteller eine Vereinigung durchaus angängig zu sein.

Nach eingehender Würdigung der bestehenden Verhältnisse und der Schwierigkeit, die Hindernisse auf konfessionellem, sprachlichem und lokalem Gebiete zu überwinden, kommt Stuber zum Vorschlag:

1. Die Kantone Baselstadt, Baselland, Aargau und Solothurn treten zu einem Konkordat zusammen und errichten gemeinsam eine Arbeitsanstalt, in der in erster Linie die administrativ Verurteilten der vier Kantone eingewiesen werden. Nach Inkrafttreten des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches soll die Anstalt auch als Arbeitserziehungsanstalt im Sinne von Art. 41 des Entwurfes dienen. Dabei braucht die Frage, ob die letztere Anstalt als besondere Abteilung einzurichten sei, heute nicht entschieden zu werden.

2. Die Anstalt wird in der sogenannten Selzacherwyti im Kanton Solothurn neu errichtet. Das Konkordat erwirbt freihändig oder nötigenfalls expropriationsweise 666 Jucharten Meliorationsland nach vorliegenden Situationsplänen.

3. Der Anstaltsbetrieb umfasst Landwirtschaft (vorerst Melioration des Areals) und Gewerbe.

4. Die Anstalt wird für eine Männer- und eine Frauenabteilung eingerichtet.

(Genaue Vorschläge über die Einrichtung und den Betrieb, die finanziellen Aufwendungen der Konkordatskantone, des Bundes und ein Obligationsanleihen, wie auch über den Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Meliorationsarbeiten und den Gewerbebetrieb schliessen sich an.)

F. Stuber fasst seine Ausführungen in folgenden Schlussbemerkungen zusammen:

Sollte aus irgend einem Grunde das Projekt der konkordatsweisen Errichtung einer Arbeitsanstalt nicht zur Realisierung kommen, so möchte ich folgendes empfehlen:

1. Der Kanton Solothurn erwirbt sukzessive den grössern Teil des vorgesehenen Areals in Selzach.

2. Zeigt sich im Laufe der nächsten Jahre, dass die Strafrechtsvereinheitlichung in der Schweiz noch für Jahrzehnte ein frommer Wunsch bleibt, so sollte der Kanton Solothurn seine jetzigen Anstalten zum Vollzug der Einsperrungs- und Gefängnisstrafen sowie der admini-

strativen Strafen (Strafanstalt, Filiale, Zwangsarbeitsanstalt) auf der Selzacherwyti zusammenziehen. Die Zuchthausgefangenen könnten dann alle auswärts untergebracht werden. Erst dürfte zum Beginn der Meliorationsarbeiten und für die erste Bodenbearbeitung eine Barakkenfiliale der Zwangsarbeitsanstalt errichtet werden. Das jetzige Filialsystem mit den Zweigbetrieben in den entlegensten Landesgegenden ist von dem modernen gefängnistechischen Standpunkt aus ein total verfehltes Unternehmen. Eine Zentralanstalt wird und muss kommen. Nehme man eine solche Zentralanstalt in Selzach in Aussicht und verbinde damit, sobald die Verhältnisse im Baugewerbe wieder etwas besser geworden, den Bau eines Gefängnisses.

Der neue Bau sollte natürlich den neuzeitigen gefängnistechischen Anforderungen entsprechen, damit er später der Zweckbestimmung irgend einer Anstalt für den Strafvollzug entsprechen würde und dienen könnte. Diese Lösung wäre kein Ideal. Aber der jetzige Strafvollzug im Kanton Solothurn ist rückständig. Der Eventualvorschlag würde ein grosser Fortschritt sein.

Am 30. August 1919 fand dann die Konferenz der Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn betreffend den konkordatsweisen Bau einer gemeinsamen Arbeitserziehungsanstalt in der Selzacherwyti in Olten statt. Sie nahm drei Vorträge über die Grundlinien des neuen Strafvollzuges, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse der neuen Anstalt und die finanzielle Tragweite des Projektes entgegen.

Die Bemühungen fanden aber keine Verwirklichung.

#### 4. Die Strafanstalt auf Oberschöngrün

Auf eine Anfrage hin erklärte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer in der Sitzung des Kantonsrates vom 6. März 1923, dass das Polizeidepartement beabsichtige, den Betrieb der Strafanstalt am Kreuzacker eingehen zu lassen und dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Das Polizeidepartement beauftragte das Staatsarchiv Untersuchungen darüber anzustellen, ob sich historisch nachweisen lasse, dass es zu den Staatszwecken gehöre, dass der Kanton Solothurn den Strafvollzug in eigenen Kosten durchführen müsse. Aus den zur Verfügung stehenden Angaben ging hervor, dass schon in den Zeiten der Helvetik, der Mediation und der Restauration der damalige Kleine Rat die Auffassung hatte, dass die im Kanton Solothurn Verurteilten ihre Strafe auch in andern Kantonen verbüssen könnten. Daraus darf



Die Strafanstalt auf Oberschöngrün

man schliessen, dass man das auch jetzt noch tun darf, da in der Gesetzgebung dieser Auffassung gar keine Bestimmung entgegensteht.<sup>90</sup>

Am 29. November 1923 teilte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer mit: Die Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich und der Kantonsrat mehrfach stillschweigend dem Projekte der *Verlegung der Strafanstalt* zugestimmt. Der *Vertrag über den Strafvollzug* an den solothurnischen Verurteilten ist mit dem Kanton *Bern* abgeschlossen worden. Es war schwierig, eine Basis für die Höhe des Verpflegungsgeldes der Gefangenen zu finden. Schliesslich konnte man sich für Sträflinge, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, auf 75 Rp. pro Kopf und Tag einigen. Das Defizit der Strafanstalt beträgt Fr. 60 000.— bis 70 000.—; vor drei Jahren erhielt sich die Strafanstalt selbst. Durchschnittlich betragen die Staatszuschüsse Fr. 20 000.— bis 30 000.—. Soviel ist sicher, dass alle diejenigen Sträflinge, welche vom 1. April 1924 an im Kanton Solothurn zu Freiheitsstrafen von mehr als vier Monaten verurteilt werden, diese Strafen in Witzwil verbüssen müssen.<sup>91</sup>

Der «*Vertrag* zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend Unterbringung der Gefangenen des Kantons Solothurn in die Strafanstalt Witzwil» vom 31. Juli 1923 bestimmt in Art. 1: «Der Kanton Solothurn übergibt dem Kanton Bern zum Strafvollzug in der Anstalt Witzwil alle zu Zuchthaus, Einsperrung oder Gefängnis verurteilten männlichen Gefangenen, deren Strafdauer mehr als vier Monate beträgt. Sollte die Zahl der zurückbehaltenen Gefangenen den solothurnischen Bedarf übersteigen, so hat der Kanton Solothurn das Recht, auch Gefangene mit einer Strafdauer bis zu vier Monaten im Einver-

<sup>90</sup> Kantonsratsverhandlungen 1923, S. 21.

<sup>91</sup> Kantonsratsverhandlungen 1923, S. 601.

nehmen der Strafanstalt Witzwil in die letztere Anstalt einzuweisen. Die Strafanstalt Witzwil ist nicht gehalten, Gefangene aufzunehmen, die ihrer Vorstrafen oder des Tatbestandes des begangenen Verbrechens wegen als besonders gefährlich bezeichnet werden müssen.» In Art. 2 wird noch präzisiert: «Erweist sich ein in Witzwil aufgenommener Gefangener während der Verbüßung der Strafe als besonders gefährlich, so kann die Direktion verlangen, dass der Kanton Solothurn den Gefangenen zurücknehme, um ihn an einem andern Orte unterzubringen.» Dazu kommt Art. 3: «Die Gefangenen, die das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht haben, können nur mit spezieller Bestimmung des Direktors der Anstalt Witzwil dorthin verbracht werden. Alle gesunden Gefangenen, die das 20. Altersjahr überschritten haben, werden in Witzwil aufgenommen, ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit.» Die Art. 4–6 regeln die Verpflegung, Kleidungsfrage, religiösen Bedürfnisse usw., Art. 7 die Entschädigung des Kantons Solothurn. Art. 8 und 9 enthalten die Bestimmungen über den Strafvollzug. «Die Behörden des Kantons Solothurn haben keinen Anteil an der Verwaltung der Strafanstalt Witzwil; aber die solothurnischen Gefangenen können zu jeder Zeit vom Vertreter des Polizeidepartements oder einer zu diesem Zwecke bezeichneten Kommission besucht werden. Die Gerichtsbehörden können die Gefangenen in Witzwil besuchen und abhören. Wenn nötig können dieselben auch zur Abhörung nach Solothurn gebracht werden.» «Sollte der Bestand der bernischen Gefangenen derart ansteigen, dass in Witzwil Platzmangel besteht, so hätte der Kanton Solothurn mit Einweisung seiner Gefangenen zurückzuhalten. In Fällen höherer Gewalt (Brand usw.) kann der Kanton Solothurn angehalten werden, seine Gefangenen ganz oder teilweise vorübergehend anderswo unterzubringen. Sollte ferner die beschlossene Verlegung der Anstalt Thorberg nach Witzwil stattfinden, so ist der Kanton Solothurn berechtigt, während der Vertragsdauer den Vertrag auf zwei Jahre zu kündigen.» Der Art. 10 bestimmt, dass der Vertrag auf zehn Jahre geschlossen ist (1. April 1924–31. März 1934) und stillschweigend verlängert werden kann.<sup>92</sup>

Es stellte sich im Verlauf dieser zehn Jahre immer mehr heraus, dass die Bewirtschaftung der Höfe Oberschöngrün und Bleichenberg, verbunden mit einem Kiesgrubenbetrieb, mit kurzfristigen Sträflingen grosse Schwierigkeiten bietet, zumal der Gefangenenbestand manchmal sehr schwach war. Bei zu starker Beanspruchung der vorhandenen Sträflinge sind zudem Beschwerden an der Tagesordnung. Das gab Veranlassung, dass man sich von der Strafanstalt Witzwil zunächst

<sup>92</sup> St. A. Original.



zwei und nachher sechs langfristige Sträflinge ausbedingte, was auch in einsichtiger Weise zugestanden wurde. Nun hätte der Vertrag mit dem Kanton Bern, welcher jeweilen zehn Jahre läuft, erstmals vor dem 1. April 1932 auf den 31. März 1934 gekündigt werden können. Eine Kündigung hätte in Betracht gezogen werden müssen, wenn mit Bezug auf die Überlassung langfristiger Sträflinge nicht noch weitere Zugeständnisse gemacht worden wären. Das Ergebnis einer Besprechung des Vorstehers des Polizeidepartementes mit dem Direktor der Strafanstalt Witzwil am 18. Januar 1932 lautete dahin, dass dem Gefängnis Solothurn-Oberschöngrün bereits ab 1. April 1932 alle solothurnischen Gefangenen mit einer Strafdauer bis zu einem Jahre überlassen werden, soweit hiefür Verwendung ist; die überschüssigen Gefangenen wird die Strafanstalt Witzwil nach wie vor übernehmen. Es wurde gleichzeitig vereinbart, dass eine Vertragskündigung nicht zu erfolgen brauche, da die Modifikation nicht als Vertragsänderung betrachtet werden müsse, sondern als Vertragsausführung angesehen werden könne. So erhielt das Polizeidepartement vom 1. April 1932 an in der Möglichkeit der Gefangenen einweisung in das Gefängnis Solothurn-Oberschöngrün viel freiere Hand, was für eine reibungslose Abwicklung des Betriebes im solothurnischen Gefängnis nur von Vorteil sein konnte. Die Aufsichtskommission des Gefängnisses nahm in ihrer Sitzung vom 18. April 1932 mit grosser Befriedigung von der Vertragsmodifikation Kenntnis. In einschränkender Weise beschloss sie auf Antrag des Polizeidepartements, dass im Gefängnis Solothurn immerhin keine Zuchthaussträflinge unterzubringen seien; es kann nämlich der Fall eintreten, dass ein Sträfling das Mindestmass der Zuchthausstrafe von einem Jahre erleidet und somit nach der zeitlichen Dauer der Strafe in das Gefängnis Oberschöngrün eingewiesen werden könnte. Im weitern war die Aufsichtskommission der Ansicht, dass die Gefangenen in den vorhandenen Räumlichkeiten unterzubringen seien und dass in nächster Zeit nicht an einen Ausbau des Gefängnisses nach irgendwelcher Richtung gedacht werden dürfe. Zur Entlastung des Oberschöngrünhofes könnten Gefängnisstrafen bis auf acht Tage im Untersuchungsgefängnis und dessen Filiale in Solothurn, oder in Dornach und Breitenbach vollzogen werden. Der Regierungsrat nahm in der Sitzung vom 19. April 1932 zustimmend Kenntnis.

Als sich dann die verschiedenen Verhandlungen über eine konkordatsmässige Lösung der Gefängnisfrage, ohne greifbares Ergebnis zu bringen, verflüchtigten, kam es auch zur Unterbringung von Zuchthaussträflingen, ohne dass ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde.

Über den *Ausbau des Oberschöngrünhofes* zu Strafvollzugmassnahmen teilte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer in der Sitzung des Kantonsrates

vom 9. September 1924 mit, dass vom Regierungsrat drei Eventualitäten ins Auge zu fassen waren, wie sich in Zukunft der Strafvollzug für die kurzfristigen Sträflinge gestalten sollte, die 8 oder 14 Tage oder einen Monat abzusitzen haben. Es lagen drei Projekte vor: Das erste Projekt ging dahin, es möchten die beiden Höfe Bleichenberg und Oberschöngrünhof (die zum Teil für eine landwirtschaftliche Winterschule in Aussicht genommen worden waren) einfach verpachtet werden; die Gefangenen hätten dann in der Filiale der Strafanstalt untergebracht werden müssen. Das würde den Nachteil haben, dass man für die Hälfte der Leute sozusagen keine Arbeit gehabt hätte, höchstens etwas Stroharbeiten, Teppichflechten und derartiges; es wäre dies aber keine zweckdienliche Verwendung der Gefangenen gewesen. Man liess daher das Projekt fallen und sagte sich, wenn man viele Arbeitskräfte habe, so rechtfertige es sich, diese beiden Höfe durch den Staat zu bebauen und die Gefangenen in der Filiale unterzubringen. Das hätte aber den grossen Nachteil, dass man mit dem Hin- und Herlaufen ungewein viel Zeit verlaufen hätte, und es hätte zudem strafpolitisch den Nachteil, dass die Gefangenen Tag für Tag, morgens, abends und mittags, den Leuten vor die Augen geführt würden, was das Schamgefühl Einzelner ausserordentlich verletzt hätte. Also Gründe strafpolitischer Natur und der Zweckmässigkeit wären da massgebend, um das Projekt abzulehnen. So blieb nur das dritte Projekt übrig: die Unterbringung der Gefangenen auf dem Oberschöngrünhof, der sich vorzüglich zu dieser Unterbringung eignet und zudem den Bleichenberg für andere Zwecke offen lässt. Der Oberschöngrünhof muss also zweckmässig ausgestaltet werden, wenn man in ihm die Gefangenen unterbringen soll. Vorläufig wurden Fr. 32 000.— in Aussicht genommen.

In der anschliessenden Diskussion bemerkte Hermann Obrecht, Präsident der Staatswirtschaftskommission: «Wir haben das Gefühl, dass wir in bezug auf unsre Anstalten nicht immer zielbewusst und planmässig vorgehen.»<sup>93</sup>

Das Jahr 1948 brachte den seit Jahren geplanten *Erweiterungsbau* zur Ausführung. Am 25. Januar wurde mit dem Aushub begonnen und am 1. Dezember konnte der Bau, der auch vom Standpunkt der Ästhetik als wohl gelungen bezeichnet werden kann, bezogen werden. Dieser Erweiterungsbau umfasst 37 neue Einzelzellen, einen Kultussaal, eine Bibliothek, eine Schneiderei, eine Schuhmacherei, zwei Angestelltenzimmer, ein Krankenzimmer, ein Wachtlokal, die W.C.-Anlagen mit sechs Klosetts für Gefangene und eines für die Angestellten, eine Waschanlage, einen Douchenraum, die Heizung, einen Trockenraum,

<sup>93</sup> Kantonsratverhandlungen 1924, S. 422 und 425.

einen grossen Kellerraum, im Estrich einen Umkleideraum, einen Abstellraum und einen Aufbewahrungsraum für die Zivilkleider der Gefangenen. Es wurde Wert auf Freundlichkeit der Einrichtungen, vor allem auch der Zellen und auf grösstmögliche Hygiene (Toiletten in allen Zellen) gelegt. Der Bau des Erweiterungsbaues ermöglichte auch die Vornahme zweckmässiger baulicher Veränderungen im alten Gebäude, wo der Essraum vergrössert worden ist und Angestelltenzimmer entstanden sind. Hervorzuheben ist, dass in der Strafanstalt Gemeinschaftszellen, die sich für den Strafvollzug als ungünstig erweisen, nicht mehr bestehen, sondern dass jeder Gefangene seine Ruhezeit in einer Einzelzelle verbringt. An den Bauarbeiten beteiligte sich die Anstalt mit rund 3000 Arbeitstagen. An die Erstellungskosten des Erweiterungsbaues von Fr. 383 000.— wurden Fr. 170 000.— aus dem Baufonds abgetragen. Die amtliche Schätzung beträgt Fr. 184 500.— und die Brandversicherungssumme Fr. 332 100.—.<sup>94</sup>

Im Jahre 1949/50 konnten zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes die beiden Jurahöfe Chaux d'Abel und Combe de la Biche erworben werden.

Als Verwalter amtet seit 1926: Ernst Wälchli.

---

<sup>94</sup> Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1947, S. 61.